

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 2

Freiburg i. Br., 14. Januar

1936



Unterweisung über das heilige Sakrament der Ehe.

Beliebte Erzdiözesanen!

Zu den wichtigsten Unterweisungen, die das christliche Volk von seinen Bischöfen erwartet, gehört die Unterweisung über das heilige Sakrament der Ehe. Ist die Ehe doch „die Lebenszelle und der Lebensquell der Menschheit, der Nation, des Staates und der Kirche“ (Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom 20. August 1913). Sie ist zunächst eine Einrichtung des natürlichen Lebenskreises, aber deshalb doch kein „Privatvertrag zwischen zwei Menschen...“, nicht nur eine wichtige bürgerliche Einrichtung, sondern ein Lebensbund, den der allmächtige Gott zugleich mit Erschaffung des Menschen gestiftet, den er schon im Paradies gesegnet und mit seiner Schöpferkraft befruchtet hat“ (a. a. D.). Schon damit ist die Ehe der menschlichen Willkür entrückt; Menschenhand kann ihr Wesen nicht ändern, ohne zu freveln. Indem nun aber der Heiland sie zur Würde eines Sakramentes erhob, wie St. Paulus durch das tiefsinnige Wort vom „großen Geheimnis, aber mit Bezug auf Christus und die Kirche“ andeutet (Eph. 5, 32), hat er sie in die übernatürliche Ordnung aufgenommen und damit erneut gegen menschliche Eingriffe ge-

sichert. Alles, was die Ehe der Getauften angeht, ist hineingewachsen in den Gnadenbereich Jesu Christi und den Rechtsbereich der Kirche. Daraus ergibt sich der kirchliche Grundsatz, daß die weltliche Gewalt hinsichtlich der Ehe nur zuständig ist für die bürgerlichen Folgen der Ehe, nicht für die Ehe selbst (Can. 1016 C. J. C.). Für diese selbst ist nur zuständig die Kirche, der alle Gottesgeheimnisse anvertraut sind (1. Kor. 4, 1). Darum erhebt auch folgerichtig die Kirche den Anspruch, das christliche Volk nicht nur über einen kirchlichen Eheeritus, sondern über die Ehe selbst maßgebend und verpflichtend zu belehren. Dies hat noch unser Hl. Vater in einem ausführlichen und herrlichen Hirten Schreiben vom 31. Dezember 1930 getan (Enzyklika „Casti connubii“). Einleitend sagt er dort, angesichts des immer tieferen Eindringens gefährlicher Irrlehren und verderblicher Sitten ins christliche Volk „haben Wir, da dies Unseres Amtes als Statthalter Christi auf Erden und oberster Hirt und Lehrer ist, es für Unsere Pflicht erachtet, Unsere Apostolische Stimme zu erheben, um die Uns anvertrauten Schäflein von den vergifteten Weiden abzuwehren und, soviel Wir nur können, unversehrt zu bewahren“ (a. a. D.).

Daher bringen wir in Folgendem die wichtigsten Wahrheiten und Gebote in Erinnerung:

1. Die Ehe als vollständige und unlösliche Lebens- und Liebesgemeinschaft zweier Gatten dient zuerst und zunächst dem Zweck, „eine Familie zu gründen, Kindern das Leben zu schenken, die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, den Fortbestand der Kirche und des Staates zu sichern“ (Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom 20. August 1913). In zweiter Linie dient die Ehe der seelischen Einigung, sozialen Ergänzung und gegenseitigen Unterstützung der Gatten. Durch diese Rangordnung der Ehezwecke bekennt sich die Kirche zu dem ungemein wertvollen Grundsatz, daß das Gemeinwohl dem Einzelwohl vorgeht.

2. Die wichtigsten Güter der Ehe sind demnach gemäß göttlicher Einsetzung ihre Einheit, Unauflöslichkeit und Fruchtbarkeit.

a) Die Einheit der Ehe, d. h. die Verbindung von einem Mann und einer Frau, macht sie erst zum Abbild der Verbindung des einen Christus mit der einen Kirche, worauf ihr sakramentaler Charakter beruht. Diese Grundwahrheit, die das Christentum der Welt zurückgebracht und gegen alle Durchbrechungsversuche heldenhaft durchgekämpft hat, macht erst die beiden Ehegatten ebenbürtig und hebt insbesondere die schwächere Frau aus der erniedrigenden Sklavenschaft empor, in die sie leider außerhalb des Christentums fast allgemein herabsank und herabsinkt. Sie verbindet die Gatten ganz ausschließlich miteinander, sodaß jede Verletzung der ehelichen Treue, und sei es auch nur durch Blick und Begierde, vom Heiland als Ehebruch gebrandmarkt wird (Matth. 5, 28).

b) Die Unauflöslichkeit der Ehe sichert den heiligen Bund gegen jede Lockerung. Nichts kann die einmal geschlossene Ehe mehr scheiden als der Tod. Aus wichtigen Gründen kann das kirchliche Gericht nur eine Trennung der Wohn- und Lebensgemeinschaft bewilligen. Die Kirche läßt eine „Wiederverheiratung“ Geschiedener nur zu, wenn deren Ehe eine ungültige oder nicht vollzogene Ehe war. Sie hält so unverbrüchlich an dieser Eigenschaft der Ehe fest, weil sie ein Abbild der Verbindung

zwischen Christus und der Kirche ist, ebenso auch aus Ehrfurcht vor dem Worte des Herrn: „Jeder, der sein Weib entläßt, außer um des Ehebruchs willen, der treibt sie in den Ehebruch hinein; und wer eine Geschiedene heiratet, bricht die Ehe“ (Matth. 5, 32).

c) Die Fruchtbarkeit der Ehe als Folge des naturgemäßen Lebens in ihr ist eine Forderung, die sich nicht gegen die ohne Schuld kinderlosen Ehen richtet, sondern nur gegen den sündhaften Willen, der das Kind von der Schwelle des Hauses abweist*). Wir haben im Jahre 1913 in einem ausführlichen Hirtenbrief darüber zu Euch geredet. Der inzwischen auch in unserem Volke eingetretene geradezu erschreckende Absturz der Geburtenziffer, gegen den unsere Regierung mit bewundernswerter Kraft ankämpft, unterstreicht jedes unserer damaligen Worte.

Welch einen Segen bringt die Kirche über die Welt durch das strenge Festhalten an den eben besprochenen Lehren! Dem Staate sichert sie so den Bestand, der Familie den festen Rahmen und das tiefe dauernde Glück treuer Liebe, den Kindern das Heim und die liebende Hingabe der Eltern, ja geradezu die Existenz. Sehr treffend bemerkt dazu der hl. Vater Papst Pius XI.: „Die Gatten besitzen in der Festigkeit des Ehebundes ein sicheres Unterpfand dauerhafter und bleibender Lebensgemeinschaft, und ein solches verlangt naturhaft und dringend die edelmütige Hingabe der eigenen Persönlichkeit und die innige Verschmelzung der Herzen“ (Enzyklika „Casti connubii“).

3. Wer einen so bedeutsamen und pflichtenreichen Stand erwählt, muß sich ernstlich prüfen, ob er auch dazu berufen ist. Er muß es tun an den Maßstäben, die für jede Standeswahl gelten: erstens an der Eignung und zweitens an der Neigung. Wer die notwendigen Eigenschaften für einen Stand nicht mitbringt, ist nicht dazu berufen. Und wer nicht mit einer gewissen Lust und Liebe ihn erwählt, hält auf die Dauer in seinen schweren Pflichten

*) Der Theologe weiß, daß hiermit weder die Josessehe, noch auch unter allen Umständen die periodische Enthaltensamkeit verurteilt ist.

nicht aus. Es wird sich also jeder Ehemillige fragen müssen: erstens kann ich die Kraft, die Ausdauer und den Opfergeist aufbringen, den die unauflöslliche und fruchtbare Eihe erfordert? und zweitens will ich dies mit einer gewissen Freudigkeit tun? Hier kommt noch hinzu, daß geprüft werden muß, ob Eignung und Neigung vorhanden sind, gerade mit der in Betracht kommenden Person eine Ehe nach dem Herzen Gottes zu führen. Diese Prüfung muß ernst und gewissenhaft angestellt werden angesichts der Tatsache, daß eine Bindung fürs ganze Leben eingegangen werden soll. Wehe dem, der hier leichtfertig vorginge! Wehe dem, der mehr auf Reichtum, Schönheit und irdischen Vorteil, denn auf Gottesfurcht, Frömmigkeit und Charakterfestigkeit sähe! Der Rat der Eltern ist dabei ehrerbietig zu beachten. Heute muß auch eindringlich vor den allzufrühen Bekanntschaften gewarnt werden, die sich ungebührlich lange hinziehen und zu einer ernststen Gefahr für Unschuld und Gesundheit werden können.

Einer ganz besonderen Beachtung bedarf die Prüfung der Gesundheit, auf die auch die neueste deutsche Ehegesetzgebung so großen Wert legt. Gewiß ist die Gesundheit nicht das höchste, aber immerhin ein sehr hohes und für große, schwere Aufgaben unerläßliches Gut. Die Kirche zollt der Sorge des Staates für eine gesunde Nachkommenschaft höchste Anerkennung und fördert sie auf jede erlaubte Weise. Ihr Standpunkt in der Frage der Sterilisation ist den Gläubigen bekannt, weshalb es einer neuen Erklärung dieserhalb nicht bedarf. Aber wir dürfen an dieser Stelle hinweisen auf die unendlich reichen Verdienste der Kirche um das irdische Wohl der Nachkommenschaft (positive Eugenik). Wir brauchen bloß zurückzudenken an das soeben über die Wesens-Eigenschaften der Ehe Gesagte. Wieviel Segen hat über die Nachkommenschaft verbreitet, wieviel Elend ferngehalten die feste Forderung der Kirche, daß die Ehegatten ausschließlich einander angehören müssen! Der Kampf der Kirche gegen den Ehebruch in feinerer und gröberer Gestalt kommt den Kindern in körperlicher und geistiger Hinsicht zugute. Das Gleiche gilt von

ihrer Ablehnung jeder Ehescheidung. Wievielen Ehezerüttungen mit allen schlimmen Folgen für die Nachkommenschaft ist mit einem Male vorgebeugt durch Versperrung der Ausichten auf künftige Wiederverheiratung! Die Forderung naturgemäßen Lebens in der Ehe, die die Kirche feierlichst gerade wieder in der Enzyklika „Casti connubii“ verkündete — man möchte sagen: zu verkünden den hohen Mut hatte —, während man rings um sie her vor den Schwierigkeiten kapitulierte, bedeutet für das Wohl der Kinder und das Interesse der Völker mehr als gewonnene Kriege.

Nicht zuletzt darf hier genannt werden der unbeschreibliche Segen, der von der kirchlichen Lehre vom heiligen, ja sakramentalen Charakter der Ehe ausgeht. Was muß es eine Vertiefung des Pflichtgefühls der Eltern bedeuten, wenn sie sich nach der Lehre der Kirche vor Augen halten, daß der Ehemann in der Familie die Person Christi darstellen soll, der sich für seine Kirche hingeopfert hat bis in den Tod! Und ebenso, daß die Ehefrau der gänzlich sich hingebenden und verehrungsvoll zu Christus aufschauenden Kirche gleichen soll. Man nehme noch hinzu die strenge Forderung vollkommener Keuschheit vor der Ehe, der standesgemäßen Keuschheit in der Ehe und die Bereitstellung der stärksten seelsorgerlichen Mittel und Hilfen zur Durchführung dieser Forderungen! Welche Fülle seelischer Kraft und hoheitsvoller Auffassung liegt in den Worten unseres Hl. Vaters Pius XI.: „Der Mann ist das Haupt, die Frau ist das Herz der Familie“!

In dem erhabenen Erziehungswerk der Kirche zu sittlicher Festigkeit und damit der Vorbereitung einer gesunden Ehe nehmen die katholischen Jugendvereine für die beiden heranwachsenden Geschlechter einen Ehrenplatz ein. Wer einmal in deren stille Arbeit hineingeschaut, von der Bedeutung ihrer stetigen Anleitung zum sakramentalen Leben einen Hauch verspürt, die Kraft des Marien- und Moxisiusideals kennen gelernt hat, kann die volkerzieherische und volkerhaltende, ja geradezu eugenische Bedeutung dieser Vereine gar nicht hoch genug einschätzen.

4. Aus weisen Gründen, nicht nur gesundheitlicher, sondern auch erzieherischer und religiöser Art, hat die Kirche eine Reihe von Ehehindernissen aufgestellt, von denen manche die Ehe ungültig, andere unerlaubt machen. Ungültig wird die Ehe durch Blutsverwandtschaft bis zum dritten Grade, Schwägerschaft bis zum zweiten Grade, geistliche Verwandtschaft zwischen Täufling und Taufpaten, Religionsverschiedenheit zwischen Getauften und Ungetauften. Unerlaubt wird die Ehe vor allem durch Religionsverschiedenheit zwischen Getauften verschiedener Bekenntnisse (gemischte Ehe). In allen diesen Fällen darf ohne vorherige Dispens, die rechtzeitig beim Pfarrer zu erbitten ist, eine Ehe nicht eingegangen werden, bei den Hindernissen der ersten Art unter der Strafe der Ehenichtigkeit.

5. Ueber die religiös gemischten Ehen denkt die Kirche sehr streng. Wem die Religion das wichtigste aller Lebensgüter ist, dem kann es nicht gleichgültig sein, ob der außers engste mit ihm verbundene Ehegatte mit ihm darin einig ist oder nicht. Wo der Einklang im Religiösen fehlt, da weist die Harmonie der Herzen von vornherein einen schweren Mangel auf, da ist die Erziehung der Kinder im Fundament gespalten und gefährdet. Besonders verhängnisvoll wirkt es sich aus, daß auch gerade über Ehe und Sittlichkeit zwischen den verschiedenen christlichen Bekenntnissen keine einheitliche Auffassung besteht. Fast allgemein hält der nichtkatholische Ehteil die Ehe für auflösbar, der katholische nicht.

Zwar sucht die Kirche die darin ruhenden Gefahren zu bannen, indem sie von gemischten Brautpaaren sich Sicherungen geben läßt, daß erstens der nichtkatholische Teil dem katholischen in seinem Glauben und dessen Ausübung keinerlei Hindernisse bereiten wird; daß zweitens die Erziehung sämtlicher Kinder in der katholischen Religion zugesichert wird; und daß drittens der katholische Ehteil den nichtkatholischen durch Gebet und gutes Beispiel für seinen Glauben zu gewinnen bemüht ist. Außerdem wird verlangt, daß die Trauung vor dem katholischen Geistlichen erfolgt. Ohne diese Sicherungen erteilt die Kirche niemals Dispens vom Hindernis

der gemischten Religion. Und sie tut es auch dann nur, wenn wichtige Gründe vorliegen. Sie tut es schweren Herzens, um noch größere Uebel zu verhüten.

Wie oft werden die feierlichen Versprechungen nicht gehalten! Wie oft bringt früher Tod des einen und Wiederverheiratung des anderen Ehteils die Religion der Kinder doch in Gefahr! Wie oft legt sich allmählich über das religiöse Leben eine drückende Wolke der Gleichgültigkeit und Kälte, bis es zuletzt ganz erstirbt, oft schon beim katholischen Elternteil, noch viel öfter aber bei den Kindern. Wir bitten und ermahnen daher flehentlich unsere liebe Jugend, doch ja keine Bekanntschaften anzuknüpfen, die zur gemischten Ehe führen können. Die erste Frage bei jeder ernstern Annäherung muß die nach der Religion sein. Und bei Religionsverschiedenheit oder religiöser Gleichgültigkeit sollte von einer Fortsetzung der Beziehungen sofort abgesehen werden, damit nicht hernach alle Schwierigkeiten der gemischten Ehe drohen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß das Eingehen der gemischten Ehe vor einem nichtkatholischen Religionsdiener, die Zustimmung zur nichtkatholischen Taufe und Erziehung der Kinder unter der Strafe des Kirchenbannes stehen. Ihr erkennt daraus, wie schwer sündhaft vor Gott und wie unverantwortlich gegen die Kirche die mit so schwerer Strafe belegten Taten sein müssen: aber auch, wie schwer sich Eltern versündigen, die ihre Kinder widerspruchslos in solche Ehen hineingehen lassen.

6. Der Weg zur Ehe beginnt mit dem näheren Bekanntwerden der jungen Ehemilligen. Diese sogenannten Bekanntschaften sollen nicht zu früh angeknüpft werden und nur erfolgen, wenn der ernste Wille vorliegt, mit dem anderen Partner in absehbarer Zeit zur Ehe zu kommen. Leichtsinrige Verhältnisse sind als höchst gefährliches Spiel mit Tugend und Gesundheit scharf zu verurteilen. Sie vergeuden die Kraft, die eine glückliche Ehe unbedingt braucht. Die Eltern haben die strenge Pflicht, in dieser gefahrvollen Zeit über ihre Kinder zu wachen und sich nicht durch Furcht davon abschrecken zu lassen, als unmodern zu gelten. Während der

Braultzeit sollen sich die Brautleute angesichts des ernstesten Schrittes, der ihnen bevorsteht, und der besonderen Gefahren ihres Standes besonderen religiösen Eifers und ernster Innerlichkeit besleißigen und sorgsam alle Gelegenheiten zur Sünde meiden. Während dieser Zeit ist die auch sonst so wichtige feste Führung durch einen bewährten Beichtvater doppelt notwendig und segensvoll. Sehr zu raten ist die Ablegung einer Generalbeichte kurz vor Eheabschluß. Vor der kirchlichen Trauung dürfen die Verlobten nicht zusammenwohnen. Der Trauung hat zwecks Aufdeckung etwaiger geheimer Ehehindernisse die dreimalige Verkündung der Brautleute voranzugehen, zu der man sich frühzeitig beim zuständigen Pfarramt, und zwar vor dem Gang zum Standesamt, melden soll. Die Trauung soll möglichst im Anschluß an die hl. Messe stattfinden. Die weltlichen Festlichkeiten sollen unnötigen Aufwand meiden, ganz besonders wenn sie in die geschlossene Zeit fallen (Advent bis Weihnachten und Fastenzeit bis Ostersonntag). Vom Samstag als Trauungstag soll man, wenn nur irgend möglich, absehen, damit die Erfüllung der Sonntagspflicht nicht gefährdet wird.

Geliebte Diözesanen! Wir haben eine Fülle hochheiliger Wahrheiten und ernster Pflichten mit

Euch besprochen. Wir haben strenge Forderungen an Euch gestellt: makellose Keuschheit vor dem Gang zum Traualtar, strenge Gewissenhaftigkeit und rücksichtsvolle gegenseitige Zurückhaltung der Geschlechter vor der Ehe, heiliger Ernst und starkmütig ernstes Pflichtbewußtsein bei Umbahnung einer jungen Ehe, absolute Treue zur unauflösliehen Einehe und den unantastbaren Lebensgesetzen in ihr — das sind hohe Ziele, so hoch, daß irdisch gesinnte Menschen sie für übermenschlich halten und nicht an ihre Verwirklichung glauben wollen. Das sind hohe Ziele und doch hängt an der vollkommenen Treue zu ihnen das Lebensglück von Kindern und Eltern, von Volk und Staat, ja in gewissen Grenzen gar von Kirche und Gottesreich. Man hat die Kirche und ihre Strenge oft unmodern und überlebt gescholten. Heute hat man in unserem Vaterlande manches als wertvollste Erkenntnis wiederentdeckt, was die Kirche unverändert durch alle Jahrhunderte gelehrt und gefordert hat. Folgen wir ihr in all ihren Lehren, dann werden wir ihren Triumph auf der ganzen Linie erleben, ja — was mehr ist — heraufführen helfen. Denn auch über ihr leuchtet das Wort des göttlichen Meisters und Bräutigams: „Ich bin der Weg, die Wahrheit und das Leben“ (Joh. 14, 6).

Die in Fulda versammelten Bischöfe Deutschlands.

Freiburg i. Br., den 11. Januar 1936.

Für die Erzdiözese Freiburg: † **C O N R A D**, Erzbischof.

*

Vorstehende „Unterweisung über das heilige Sakrament der Ehe“ ist am 2. Sonntag nach Epiphania (19. Januar) dieses Jahres von der Kanzel zu verlesen.

Freiburg i. Br., den 11. Januar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.



